

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen (Förderrichtlinie Tafeln investiv)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 16. Februar 2024 – VIII 20 –

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in Schleswig-Holstein leisten einen großen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Das Land Schleswig-Holstein erkennt ihr hohes soziales und in weiten Teilen ehrenamtliches Engagement an.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) Zuwendungen für die Förderung von investiven Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Durch die Zuwendungen sollen Landesmittel für investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, welche die Tafeln und vergleichbare soziale Einrichtungen in die Lage versetzen, auch zukünftig effektiv bzw. effizient ihrer wertvollen Arbeit nachgehen zu können.
- 1.5 Mit der Förderung werden insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt:
 - Unterstützung der Tafeln und vergleichbarer sozialer Einrichtungen in Schleswig-Holstein
 - Aufrechterhaltung und gegebenenfalls Ausbau ihrer jeweiligen Tätigkeiten
 - Optimierung des Gesamtablaufs hinsichtlich Logistik, Sicherheit, Arbeitsschutz, Energieeffizienz sowie Einhaltung von Hygiene- und anderer gesetzlicher Vorschriften
 - Verbesserung der Raumsituation und Herstellung von Barrierefreiheit sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kundinnen und Kunden

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen von Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen.

2.2 Die Förderung umfasst insbesondere:

- kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen),
- Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (zum Beispiel barrierefreie Bodenbeläge, Leitsysteme oder Rampen),
- Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen,
- Fahrzeuge und andere für den Umschlag der Waren notwendige Transportgeräte.

2.3 Nicht förderfähig sind insbesondere laufende Personal- und Sachausgaben, die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien sowie Ausgaben für Leasinggeschäfte.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen, die Lebensmittel, welche im Wirtschaftskreislauf nicht mehr verwendet werden und ansonsten vernichtet werden würden, an armutsbetroffene Menschen (Kundinnen und Kunden) kostenfrei oder gegen ein geringes Entgelt abgeben. Dabei ist es unschädlich, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zur Aufrechterhaltung des Betriebs daneben Lebensmittel, die sie bzw. er auf andere Weise erwirbt, ebenfalls einsetzt. Der Betrieb der Tafel oder der vergleichbaren sozialen Einrichtung muss auf Dauer angelegt sein.

3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sein, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

3.3 Die Tafel oder die vergleichbare soziale Einrichtung darf weder in Trägerschaft einer Kommune stehen noch von dieser betrieben werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können nur Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen sein, die ihre Tätigkeit in Schleswig-Holstein ausüben und deren überwiegende Zahl an Kundinnen und Kunden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

4.2 Die Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen der Tafeln und vergleichbaren sozialen Einrichtungen gewährt werden, die in der Regel Lebensmittel an mindestens 100 Personen pro Woche, unabhängig von der Anzahl der Haushalte,

ausgeben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dies im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen.

4.3 Die beantragte Maßnahme soll in sich geschlossen sein.

4.4 Mit der Antragstellung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Notwendigkeit und die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme zu erläutern. Sofern eine Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz abzielt, ist ein geeigneter Nachweis über die zu erwartende Energieeinsparung vorzulegen.

4.5 Bei Baumaßnahmen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die schriftliche Zustimmung der oder des Grundstücks-/Gebäudeeigentümerin oder -eigentümers beziehungsweise der Vermieterin oder des Vermieters/der Verpächterin oder des Verpächters der genutzten Räume zur geplanten Maßnahme beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Zuwendungen werden bis zu einer Höhe von 80% der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Eigenmittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger sicherzustellen. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus Sponsoring werden auf den Eigenanteil angerechnet. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung.

5.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Förderung abgedeckt ist.

5.4 Pro Maßnahme wird eine Förderung in Höhe von höchstens 30 000 Euro gewährt. Die Bewilligung einer Förderung soll nur erfolgen, wenn die Zuwendung mehr als 2 500 Euro beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem überragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung einer Maßnahme eine Fördersumme außerhalb der Höchstgrenze bewilligt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der festlegten Zweckbindungsfrist

ausschließlich und unmittelbar für den Verwendungszweck einzusetzen oder zu nutzen.

6.2 Sofern vorgesehen ist, dass Fördergegenstände fest mit dem Gebäude verbunden werden und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt andersorts verwendet werden könnten, muss das Mietverhältnis der Antragstellerin oder des Antragstellers für das entsprechende Gebäude mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist nach Ziffer 6.1 entsprechen. In diesen Fällen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Antrag entsprechende Angaben zur Dauer des Mietverhältnisses zu machen.

7. Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) gemäß der Vorlage (ggf. mit Anlagen), zu richten an das
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat VIII 20
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

7.2 Dem Antrag sind eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben im Einzelnen im Rahmen eines Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die beantragten Ausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeber und Verwendungszweck im Finanzierungsplan entsprechend genau zu bezeichnen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Verwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG)), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird unter den Voraussetzungen der Anlage 3 zu VV Nummer 13.1 zu § 44 LHO zugelassen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

Kiel, den 16. Februar 2024

Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein